

§ 49 *Zone für Sport- und Freizeitanlagen*

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen.

³ Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplanes erhalten will.

<i>Erläuterungen</i>	Gemäss den Vorschriften zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen kommt den Gemeinden das Enteignungsrecht nicht in allen Fällen zwingend zu; sie werden aber, wenn sie dieses Recht durch eine entsprechende Bezeichnung im Zonenplan beanspruchen, gleich der Regelung für die Zone für öffentliche Zwecke nicht nochmals in das Enteignungsverfahren verwiesen. Im Einzelnen gelten die Erläuterungen zu § 48 auch hier (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 36, in: GR 2001, S. 256).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Zulässig sind in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen nur Bauten und Nutzungen, welche im BZR konkret vorgesehen werden. Eine Nutzung, etwa für Beherbergungseinrichtungen zur Befriedigung touristischer Bedürfnisse, müsste in den jeweiligen BZR konkret vorgesehen sein. Der Versuch der Betreiber eines Golfplatzes, über eine Anpassung des Gestaltungsplans die zulässigen Nutzungsmodalitäten auf die "Beherbergung von Menschen" auszudehnen, widerspricht § 49 Abs. 2 PBG. Auch eine Ausnahme ist nicht möglich, weil der Zonencharakter aufgrund der Ausgestaltung der kommunalen Ortsplanung nicht auch eine Beherbergung der Golfplatzspieler umfasst. Die demokratische Legitimation der von den Stimmberechtigten erlassenen Ortsplanung und damit auch die Planungshierarchie dürfen durch eine Gestaltungsplanänderung nicht unterlaufen werden (n.p. KGU 7H 14 303 vom 8. September 2015, E. 5.6 und 5.8).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 8 (Zone für Sport- und Freizeitanlagen) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen